

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung – FVBS) vom 13. Dezember 2011

Kalkulation des Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Bad Harzburg für das Jahr 2013

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. I des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 258) in Verbindung mit §§ 1, 2, 5, 9 und 10 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 10. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Stadt Bad Harzburg – FVBS – vom 13.12.2011 wird wie folgt geändert:

I. Allgemeines:

Als staatlich anerkannter Kurort kann die Stadt Bad Harzburg gemäß § 9 Nieders. Kommunalabgabengesetz Fremdenverkehrsbeiträge zur Deckung ihrer Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung erheben. Dabei dürfen auch Aufwendungen Dritter berücksichtigt werden, sofern eine rechtliche Verpflichtung zur Kostendeckung seitens der Stadt Bad Harzburg besteht. Diese vertragliche Verpflichtung ist im Fall der Kur-, Tourismus – und Wirtschaftsbetriebe der Stadt Bad Harzburg GmbH durch den Vertrag vom 18.05.1998, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.07.1996, gegeben. Die Kur-, Tourismus – und Wirtschaftsbetriebe der Stadt Bad Harzburg GmbH nehmen auftragsgemäß die Aufgaben der Fremdenverkehrswerbung für die Stadt Bad Harzburg wahr.

II. Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes:

Der umlagefähige Aufwand für den Fremdenverkehrsbeitrag ergibt sich aus dem Aufwand der Kur-, Tourismus – und Wirtschaftsbetriebe der Stadt Bad Harzburg GmbH und der Stadt Bad Harzburg für Fremdenverkehrswerbung.

Für die Berechnung des Kalkulations- und Veranlagungszeitraums 2013 errechnet sich folgender umlagefähiger Aufwand aufgrund der mitgeteilten Daten der Kur-, Tourismus – und Wirtschaftsbetriebe der Stadt Bad Harzburg GmbH:

Aufwand	2012 Ist-Zahlen €
Anteilige Gehälter für Bedienstete	267.000
Prospekte, Plakate, Anzeigen Veranstaltungskalender	164.000
Messen und Gondeltouren	7.000
Kosten für Arbeitsgemeinschaften (Dehoga etc.)	0.000
Porto und Telefon	15.000
Gesamte Werbungskosten	453.000

Von den Beträgen werden als Allgemeinanteil **25 %** abgezogen, so dass sich folgender **umlagefähiger Aufwand** ergibt:

	€
Gesamte Werbungskosten	453.000
abzüglich Allgemeinanteil 25%	113.250
Umlagefähiger Aufwand	339.750

III. Ermittlung des Beitragssatzes für das Jahr 2013:

Auf Basis der Umsatzzahlen 2012, die durch die Beitragspflichtigen selbst oder aufgrund einer erforderlichen Schätzung ermittelt worden sind, ergibt sich ein Gesamtumsatz in Bad Harzburg, aus dem ein fremdenverkehrsabhängiger Gewinn für das Jahr 2012 errechnet wird.

Die Division von umlagefähigem Aufwand und fremdenverkehrsabhängigem Gewinn bildet den höchstmöglichen Beitragssatz für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages, da der Gesamtbetrag der möglichen Einnahmen den umlagefähigen Aufwand der Stadt Bad Harzburg nicht übersteigen darf.

Somit ergibt sich folgender maximaler Beitragssatz:

	Berechnung für das Jahr 2013 anhand der Ist-Zahlen 2012
	€
Umlagefähiger Aufwand	339.750
geteilt durch fremdenverkehrs- abhängigen Gewinn	4.130.399,61
Maximaler Beitragssatz:	8,23 %

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bad Harzburg, den 10. Dezember 2013

A b r a h m s
Bürgermeister